

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2153/79 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1979

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/79 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 918/79⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/79⁽⁴⁾, wurde der Verkauf von rund 55 600 Tonnen Olivenöl unterschiedlicher Qualität aus Beständen der italienischen Interventionsstelle vorgesehen.

Die Lage und die Aussichten des italienischen Olivenölmarktes sind derzeit für eine Fortsetzung des Verkaufs des betreffenden Öls günstig. Deshalb ist die

Möglichkeit vorzusehen, dieses Öl auch im Oktober 1979 zu verkaufen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 918/79 wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— 8. Oktober 1979.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 54.